

Aufbewahrung von Waffen und Munition (D)

gem. Waffengesetz (WaffG, Ausfertigungsdatum 11.10.2002) und Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV, Ausfertigungsdatum 27.10.2003)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sind gem. Waffengesetz (WaffG, Ausfertigungsdatum 11.10.2002) und Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV, Ausfertigungsdatum 27.10.2003) in dieser Übersicht dargestellt. Die Versicherungssummen helfen, auch unter der Berücksichtigung der Wertigkeit Ihrer Waffen, die passende Lösung zu finden (Stand Feb.2017).

Vor dem Kauf eines Waffen- / Munitionsschranks empfehlen wir die Rücksprache mit Ihrer zuständigen Behörde!

In each country there are different requirements for the storage of weapons and ammunition - please inform yourself about the regulations applicable to you at country of usage!

Sicherheitsstufe / Widerstandsgrad	Ausführung	Kurzwaffen	Munition für Kurzwaffen	Langwaffen	Munition für Langwaffen	Versicherungs-somme**
KEINE	Stahlblechbehältnis					k.A.
A nach VDMA 24 992	Waffenschrank ohne Innenfach			 bis 10		k.A.
A nach VDMA 24 992	Waffenschrank mit Innenfach			 bis 10	 nur im Innenfach	k.A.
A/B nach VDMA 24 992	Waffenschrank (A) mit Innenfach (B)	 bis 5 im Innenfach	 nur im Innenfach	 bis 10	 nur im Innenfach	k.A.
B nach VDMA 24 992	Waffenschrank ohne Innenfach	 bis 5*		 über 10		k.A.
B nach VDMA 24 992	Waffenschrank mit Innenfach	 bis 5*	 nur im Innenfach	 über 10	 nur im Innenfach	k.A.
0 nach EN 1143-1	Waffenschrank mit/ohne Innenfach	 bis 5*		 über 10		€ 40.000
I nach EN 1143-1	Waffenschrank mit/ohne Innenfach	 über 10		 über 10		€ 65.000

* hat der Waffenschrank ein Gewicht von über 200 kg, können bis zu 10 Kurzwaffen gelagert werden.

** Empfohlene Versicherungssummen im privaten Bereich in Deutschland ohne VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage. ECB-S-zertifizierte Sicherheits- und Wertschutzschränke mit einem Gewicht von <1.000 kg müssen gemäß der Montageanleitung des Herstellers am Aufstellungsort verankert werden.

Hinweis: Einheitsblatt VDMA 24 992 (Ausgabe Mai 1995) als Bauvorschrift für die Herstellererklärung wurde zum 31. Dezember 2003 ersatzlos zurückgezogen!

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) 1) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 2) 3) 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

Waffengesetz (WaffG)

http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/awaffv/gesamt.pdf>